



stadt  
oberhausen

Der Oberbürgermeister  
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1  
Telefax 0208 825 27 55  
E-Mail info@oberhausen.de  
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen  
IBAN  
DE61 3655 0000 0000 1481 48  
BIC  
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer  
DE21ZZZ00000011425

## Informationsschreiben für positiv getestete Personen auf das SARS-CoV-2 („Coronavirus“)

Sehr geehrte Bürgerin,  
sehr geehrter Bürger,

### Sie haben sich selbst durch einen Schnelltest positiv auf das SARS-CoV-2 („Coronavirus“) getestet?

Suchen Sie bitte eine zertifizierte Teststelle in Ihrer Nähe auf und lassen Sie dort einen Antigenschnelltest durchführen. Alle Teststellen für Oberhausen finden Sie im Internet unter [www.oberhausen.de/testen](http://www.oberhausen.de/testen).

### Sie sind durch einen Schnelltest (Antigentest) positiv auf das SARS-CoV-2 („Coronavirus“) getestet worden?

Wenn Sie **keine Symptome** haben, suchen Sie bitte eine zertifizierte Teststelle in Ihrer Nähe auf, und lassen Sie dort **mindestens einen weiteren Antigenschnelltest** (Schnelltest) durchführen. Versuchen Sie **nach Möglichkeit**, dort oder in Ihrer oder einer anderen hausärztlichen Praxis einen **PCR-Test zur Bestätigung** vornehmen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass es möglich ist, dass die PCR-Tests besonderen Fällen vorbehalten bleiben. Wenn das aus Kapazitätsgründen erforderlich ist und für Sie eine PCR-Testung nicht möglich ist, **dann reicht zunächst die Bestätigung des zweiten zertifizierten Antigentests** zur Bestätigung einer Coronavirus-Infektion aus.

Sollten Sie **Symptome** (etwa Husten, Fieber, Schnupfen oder ähnliches) haben, dann wenden Sie sich dazu bitte telefonisch zunächst an eine hausärztliche Praxis, damit diese die weitere Behandlung und ggf. weitere Testung veranlasst.

Bereich 3-4  
Gesundheit

Datum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
3-4

Durchwahl

Telefax  
0208/825 5330

E-Mail

Verwaltungsgebäude  
Tannenbergr. 11-13

Bearbeiterin

Zimmer Nr.

Bitte beachten Sie, dass Sie **bis zum Erhalt des PCR- oder des Antigentest-Ergebnisses** nach der Corona-Test- und -Quarantäneverordnung in der ab dem 26. Januar 2022 gültigen Verfassung in **jedem Fall** verpflichtet sind, sich **zu Hause zu isolieren**. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen Sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Isolierung oder Quarantäne sind und auf deren Unterstützung Sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Zur Vornahme von Bestätigungstests in einer entsprechenden Teststelle sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt dürfen Sie Ihre Isolation verlassen. **Beachten Sie bitte unbedingt** bei jeder Art von positivem Testergebnis (Selbsttest, Antigenschnelltest und PCR-Test) die folgenden allgemeinen Hygieneregeln.

### **Allgemeine Hygieneregeln:**

Bei einem Verlassen der Häuslichkeit müssen Sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, mindestens aber eine medizinische Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten. Vermeiden Sie bitte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

**Wenn** der Bestätigungstest mittels **PCR negativ** ist, dann ist Ihre **Isolierung sofort beendet** und Sie müssen nichts weiter unternehmen.

Wenn ein **zertifizierter Test** (PCR- oder Schnelltest) **positiv** ausfällt, müssen Sie Ihre begonnene **Isolation für insgesamt 10 Tage** (gerechnet ab Beginn der Symptome oder wenn keine Symptome vorliegen, ab Datum des ersten positiven Tests) fortsetzen. Dabei darf der Abstand zwischen Symptombeginn und Vornahme des ersten Testes maximal 48 Stunden betragen, ansonsten gilt das Datum des ersten positiven Tests.

**Nach diesen 10 Tagen** können Sie Ihre **Isolation eigenständig und ohne weiteren Test beenden, wenn Sie am Ende (48 Stunden vorher) keine Symptome mehr** haben. Sie können Ihre Isolation **verkürzen, wenn** Sie keiner besonderen Berufsgruppe (im medizinischen Bereich tätig) angehören, oder wenn Ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen. Hierzu müssen Sie bzw. Ihre Kinder **unbedingt für 48 Stunden symptomfrei** gewesen sein **und zusätzlich frühestens am siebten Tag einen zertifizierten Test** (Antigentest oder PCR-Test) durchführen lassen. Dieser Test muss selbstverständlich **negativ** sein. Der Test gilt auch als negativ, wenn ein CT-Wert von über 30 angegeben ist. Bitte bewahren Sie dieses Ergebnis für einen Monat auf, da es durch das Gesundheitsamt zur Überprüfung angefordert werden kann. Außerdem sind Sie verpflichtet, dieses negative Ergebnis Ihrem Arbeitgeber oder der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule vorzulegen, wenn Sie sich oder Ihre Kinder damit vorzeitig aus der Isolation entlassen möchten. Wenn Sie zu einer **Berufsgruppe** gehören, die im **medizinischen Bereich** tätig ist, dann gilt für Sie das gleiche, außer, dass für Sie zur vorzeitigen Entlassung aus der Isolation ein negativer PCR-Test notwendig ist. **Ein Schnelltest reicht hier nicht aus.** Auch, wenn Sie sich vorzeitig aus der Isolation

entlassen konnten, sollten Sie für insgesamt 14 Tage (beginnend ab dem ersten Tag der Isolation) die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil tragen.

**Wichtig:** Für die Isolation ist **keine** behördliche Anordnung durch das Gesundheitsamt notwendig! Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Sie erhalten also vom Gesundheitsamt keine entsprechende Anordnung mehr. Für Ihren Arbeitgeber ist die Vorlage des positiven PCR- oder Antigentestnachweises ausreichend.

### Was sollten Sie nun noch tun?

- Informieren Sie Ihre Kontaktpersonen der letzten zwei Tage (vor den ersten Symptomen oder wenn keine vorhanden sind vor dem Test) schnellstmöglich eigenständig von der Infektion. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand, oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.
- Achten Sie während der Isolation auf neu auftretende Symptome wie etwa Husten, Fieber, Atemnot etc. Messen Sie dazu auch täglich Ihre Körpertemperatur. Nutzen Sie hierzu das **digitale Symptomtagebuch**. Die Zugangsdaten finden Sie auf den **folgenden Seiten** in einem beigefügten Informationsschreiben.
- Sollten leichte neue Symptome auftreten, es Ihnen vom Allgemeinbefinden jedoch noch gut gehen, dann melden Sie dieses beim Gesundheitsamt unter **kontakt.corona@oberhausen.de**
- Wenn es Ihnen vom Allgemeinbefinden nicht gut geht, Sie aber keine lebensbedrohlichen Beschwerden haben, wenden Sie sich unverzüglich an Ihre hausärztliche Praxis. Zu Zeiten, an denen die Praxen geschlossen haben, wenden Sie sich unter **116 117** an den Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung.
- Bei allen lebensbedrohlichen Symptomen wie etwa akute Atemnot, starkes Fieber, Brustschmerzen, rufen Sie zu jeder Tages- und Nachtzeit **unverzüglich** die Leitstelle der Feuerwehr unter **112** an!

Das Gesundheitsamt wird versuchen, Sie telefonisch zu kontaktieren, um weitere Angaben von Ihnen zu erhalten. Aufgrund der Vielzahl der Neuinfektionen gelingt dies leider nicht immer zeitnah oder während Ihres Isolationszeitraumes. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)), des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ([www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)) und des Robert Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und bleiben Sie gesund oder werden Sie schnell gesund!

Ihr Gesundheitsamt der Stadt Oberhausen |